

01.03.2016

**Beschlussvorlage Nr. 2016/021**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Straßenreinigung;  
hier: 2. Änderung des Straßenverzeichnisses der  
Straßenreinigungsverordnung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 01.10.2009**

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die 2. Änderungsverordnung zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a. Rbge. einschließlich Straßenverzeichnis vom 01.10.2009 in der beigefügten Fassung. Die Ausfertigung wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

**Anlass und Ziele**

Die Straßenreinigungsverordnung wurde zuletzt zum 01.10.2009 neu gefasst. Ziel ist es, Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen sowie Fahrtrouten für den Buslinienverkehr in das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsverordnung einzugliedern und dadurch die Reinigung von stark frequentierten Straßen im Sinne Verkehrssicherungspflicht, zu gewährleisten.

**Finanzielle Auswirkungen**

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	22.500,- €	22.500,- €
Haushaltsjahr:	2016	2017

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	02.03.2016						
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	21.03.2016						
Verwaltungsausschuss	04.04.2016						
Rat	07.04.2016						

**Begründung**

Die Straßenreinigungsverordnung wurde zuletzt zum 01.10.2009 neu gefasst. Mit der 1. Änderungsverordnung vom 07.05.2015 wurden zusätzliche Straßen in die Reinigungsklasse 1 aufgenommen.

Inzwischen wurden die Teilgebiete A 1, A 4, E 1 und E 2 sowie G 1 und G 2 im Baugebiet Auenblick realisiert. Dies beinhaltet die Herstellung und Widmung der Märchenstraße, Sterntalerstraße und eines Teils des Wölper Rings. Die genannten Straßen sind wegen Ihrer Bedeutung als Zubringer für die Wohngebiete Auenblick und den dadurch entstehenden hohen Ver-

kehrsaufkommens in dem Straßenverzeichnis der Verordnung in die Reinigungsklasse 1 einzuordnen.

Der Neustädter Bahnhof wird im westlichen Bereich vorwiegend über die Arnswalder Straße angefahren. Zudem wird der Fahrzeugverkehr der Kunden des Lidl-Marktes vom dortigen Parkplatz Richtung Westen auf die Arnswalder Straße geleitet. Hierdurch wird die Straße durch ein hohes Verkehrsaufkommen belastet. Die Arnswalder Straße soll daher in das Straßenverzeichnis in die Reinigungsklasse 1 aufgenommen werden.

Im Zuge des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses im nördlichen Bereich der Nienburger Straße wurde bereits die B442 OD-Grenze von km 26,423 auf km 26,720 verlegt. Der nun gleichfalls innerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegene Teil der Nienburger Straße bis zur Einmündung Nordstraße soll ebenfalls in die Reinigungsklasse 1 aufgenommen werden.

Zum 30.06.2016 läuft der Auftrag für die Firma Städtereinigung Kampmann GmbH bezüglich der Reinigung der Straßen der Reinigungsklasse 1 in Neustadt a. Rbge. aus.

Eine neue Ausschreibung der Straßenreinigung mit dem Ziel der Auftragsvergabe zum 01.07.2016 wird gerade vorbereitet. Die 2. Änderungsverordnung zur Straßenreinigungsverordnung einschließlich des Straßenverzeichnisses soll daher zum 01.07.2016 in Kraft treten.

Eine Ausfertigung der 2. Änderungsverordnung ist als Anlage beigefügt.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Unsere Stadt ist attraktiv, zukunftsfähig und lebenswert. Das Wohnumfeld ist ansprechend und sauber.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten für die, in die Reinigungsklasse 1 der Straßenreinigung, neu aufzunehmenden Straßen werden auf ca. 1.700,00 € geschätzt. Die Gesamtkosten der Straßenreinigung in der Reinigungsklasse 1 werden auf ca. 45.000,- € geschätzt, die sich zu gleichen Teilen mit je 22.500,00 € auf die Haushaltsjahre 2016 und 2017 verteilen. Die Kosten werden kostendeckend anteilig auf die anliegenden Grundstückseigentümer umgelegt.

### **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 07.04.2016 wird die 2. Änderung der Straßenreinigungsverordnung vom 01.10.2009 im gemeinsamen Anzeiger der Region Hannover und der Stadt Hannover öffentlich bekanntgegeben.

Die 2. Änderung der Straßenreinigungsverordnung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

Sachgebiet 660 - Straßenbau -

### **Anlagen**

2. Änderungsverordnung zur Straßenreinigungsverordnung einschl. Straßenverzeichnis öff.